

Kassenführung in der ergotherapeutischen Praxis – Pflicht oder Kür?

Unternehmer, die von ihren Kunden Bargeld erhalten, haben diese Gelder als Einnahmen aufzuzeichnen. Andernfalls kann das Finanzamt Einnahmen hinzuschätzen und dadurch den Gewinn gegebenenfalls erheblich erhöhen. Auch Ergotherapeuten erhalten von ihren Patienten die Zuzahlungsbeträge in bar – ist deshalb für sie ein Kassenbuch Pflicht?

Diese Frage hatte der Bundesfinanzhof (BFH) bereits 2006 zu klären. Er entschied mit Urteil vom 16.06.2006 (X B 570/05), dass Steuerpflichtige mit einer Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung – im Unterschied zu Selbstständigen, die ihren Gewinn über die Bilanz ermitteln – kein Kassenbuch führen müssen, weil sie keine Bestandskonten und somit auch kein Kassenkonto führen.

Das ist die allgemeine Auffassung auch für die typische ergotherapeutische Praxis. Die Antwort auf die eingangs gestellte Frage könnte daher an dieser Stelle relativ klar beantwortet werden: Sie können ein Kassenbuch führen, müssen es aber nicht. „Nein“ zur Pflicht und „Ja“ zur Kür. Doch ganz so einfach ist es nicht. Denn jeder Unternehmer und somit auch jede Ergotherapeutin hat, auch als Einnahmen-Überschuss-Rechner, per se weitreichende Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten einzuhalten. Diese sind im Umsatzsteuergesetz (UStG) und in der Abgabenordnung (AO) verankert und gelten für alle Unternehmer, selbst dann, wenn sie ausschließlich umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen. Gemäß §22 Abs. 2 UStG und den §§63 bis 68 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) sind Unternehmer dazu verpflichtet, ihre Einnahmen, das heißt auch ihre Bareinnahmen, einzeln und getrennt nach Steuersätzen aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten möglich ist, sich innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Umsätze des Unternehmens zu verschaffen. Dabei sind die einzelnen Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und zeitlichen Abwicklung zu erfassen. Das bedeutet, dass die Belege vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufgezeichnet werden müssen.

Die gesetzlichen Vorschriften der Abgabenordnung (§§145 und 146 AO) hierzu gelten dabei nicht nur für die „Buchführung“, sondern eben auch für die „Aufzeichnungen“ eines Einnahme-Überschussrechners. Gerade das Zusammenspiel von Umsatzsteuergesetz und Abgabenordnung ergibt deshalb auch für Ergotherapeuten als Einnahmen-Überschussrechner die sogenannte Einzelaufzeichnungspflicht, die letztlich erst die Prüfung aller Geschäftsvorfälle möglich macht. Denn einleuchtend ist, dass nur die Vorlage geordneter und vollständiger Belege das Vertrauen über die Richtigkeit der Einnahme-Überschussrechnung erzeugen kann. Deswegen sind die Bareinnahmen und Barausgaben je Geschäftsvorfall in ihrer zeitlichen Reihenfolge täglich einzeln aufzuzeichnen. Doch wie müssen diese Aufzeichnungen aussehen, damit nicht eine Betriebsprüfung unter Umständen Jahre später die Gewinnermittlung verwirft und die Ergotherapeutin mit horrenden und existenzbedrohenden Steuernachzahlungen belegt wird? Ist eine freiwillige Kassenführung nicht unter Umständen die bessere Alternative, gerade auch vor dem Hintergrund der künftig vermehrten Prüfungen der Finanzbehörden nach Einführung der neuen Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff, kurz GoBD?

Hinzuschätzung bei Mängeln an den Kassenaufzeichnungen

Mit den ab Januar 2015 geltenden neuen GoBD manifestiert die Finanzverwaltung ihren Anspruch auf ihre Zugriffsrechte im Rahmen einer Betriebsprüfung. In dem dazu veröffentlichten Schreiben der Finanzverwaltung gelten diese, wie schon in der Vergangenheit, insbesondere auch für die Kassenaufzeichnungen. Dabei wird der Begriff der Kassenführung als solcher durch die Finanzverwaltung weit gefasst.

Die neuen GoBD verlangen eine jederzeitige Prüfbarkeit aller Sachverhalte vom einzelnen Beleg über die Buchführung zur Steuererklärung und auch wieder zurück. Ist die Überprüfung für einen sachverständigen Dritten nicht in angemessener Zeit möglich, weil die Kassenaufzeichnungen nicht nachvollziehbar sind, so können diese Unterlagen verworfen werden und der Finanzbeamte hat freie Bahn zur Hinzuschätzung. Eine solche Hinzuschätzung ist in der Praxis nicht selten und in aller Regel auch nicht nur eine Zahl auf dem Papier. Vielmehr geht es oftmals an die finanziellen Reserven des Unternehmers.

Eine Hinzuschätzung der Bareinnahmen von 20 Prozent inklusive eines Sicherheitszuschlags von drei Prozent bedeutet bei einem angenommenen Jahresumsatz von 150.000 Euro Mehreinnahmen von 30.000 Euro pro Jahr und Mehrsteuern im Bereich der Einkommensteuer inklusive Solidaritätszuschlag von ca. 7.100 Euro pro Jahr. Angesichts eines Prüfungszeitraums von drei Jahren ergeben sich dann bereits 21.300 Euro. Hinzu kommen noch Zinsen in Höhe von sechs Prozent pro Jahr für die nachträgliche Festsetzung der Steuern. Neben den vorgenannten Mehrsteuern bedeutet die Verwerfung der Kassenaufzeichnungen auch den Verdacht der Steuerhinterziehung. Die Einleitung eines Bußgeld- oder Strafverfahrens kann dann die Folge sein.

„Kassenführung“ in der Ergotherapie-Praxis

Durch die Zuzahlungen der Patienten zu den erhaltenen Behandlungen hantiert auch die Ergotherapeutin tagtäglich mit Bargeld. Die dafür ausgestellten Quittungen sind dabei nicht nur für den Patienten wichtig, der diese als Beleg für seine Steuererklärung benötigt, sondern in erster Linie auch für die behandelnde Ergotherapeutin. Als Nachweis für erhaltene Betriebseinnahmen unterliegen die Quittungen den Aufbewahrungspflichten der Abgabenordnung von zehn Jahren. Die Belege müssen Angaben zu Art und Höhe des Umsatzes, den Namen des Patienten, die Zuordnung zur Steuerpflicht beziehungsweise Steuerfreiheit und den Steuersatz enthalten. Dies ergibt sich aus den eingangs bereits erwähnten Einzelaufzeichnungspflichten des §22 UStG.

Was bedeutet dies nun konkret? Die Erfassung der Bareinnahmen muss vollständig, zeitgerecht geordnet, formell und inhaltlich richtig und täglich vorgenommen werden. Ob die Aufzeichnungen manuell oder mit technischen Hilfsmitteln erfolgt, ist vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben. Jeder Einnahme ist ein fortlaufend nummerierter Beleg zuzuordnen. Dabei sind keine separaten Belege anzufertigen, vielmehr sind die Quittungen über die Zuzahlungen in Kopie aufzubewahren. Zum Nachweis der Vollständigkeit aller Quittungen ist es zu empfehlen, die Belege fortlaufend zu nummerieren. Für Privatentnahmen aus der Kasse sind Eigenbelege zu erstellen.

Die Einnahmen eines Tages dürfen in einer Summe in ein wie auch immer geartetes „Heft/Buch“ eingetragen werden. Wichtig ist dabei jedoch,

dass weder die für das Zustandekommen der eingetragenen Tagessumme verantwortlichen Belege, noch die Einzelaufzeichnungen auf einem „Schmierblock“, vernichtet werden dürfen.

Bei umfangreichen Bareinnahmen und unter Beachtung der neuen GoBD kann es ratsam sein, die Aufzeichnungen wie bei einer richtigen Kasse zu erstellen, um Ärger mit dem Finanzamt zu vermeiden und im Rahmen einer Prüfung auf der sicheren Seite zu sein. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die jederzeitige Kassensturzfähigkeit durch die tägliche Erfassung der Einnahmen und Ausgaben gewährleistet ist. Soweit Sie kein elektronisches „Kassenprogramm“ nutzen möchten, schreiben Sie die Aufzeichnungen per Hand. Von der Nutzung eines Excel-Programms ist dringend abzuraten, da diese Unterlagen mit hoher Wahrscheinlichkeit durch die Finanzverwaltung nicht anerkannt werden. Die Nichtanerken-

nung von Excel-Programmen aufgrund jederzeitiger Änderbarkeit ist vom Bundesfinanzhof bereits wiederholt bestätigt worden. Für Fragen sprechen Sie uns an, wir beraten Sie hierzu gern.

SILKE GÖTZ, Steuerberaterin im ETL ADVISION-Verbund aus Meiningen, spezialisiert auf Steuerberatung im Gesundheitswesen

Kontakt: ETL ADVITAX Meiningen
advitax-meiningen@etl.de
www.advitax-meiningen.de
Tel.: 0 36 93 / 8 76 60



Betriebswirtschaftliche Beratung

Gründung/ Umwandlung einer Praxis

Standortanalyse • Praxisformen
Niederlassungskonzept • Finanzierung
Aufbau der Praxisorganisation

Praxisführung und Praxisorganisation

Praxisanalyse und Praxiskonzeption
Praxisleistungsstrategie und -kommunikation
Praxisorganisation mit Befund-/ Berichtswesen

Mitarbeiterbeschäftigung und -führung

Arbeitszeit- und Vergütungsmodelle
Kalkulation • Führungsinstrumente

Management-Supervision

Coaching im Management- und Führungsprozess

Praxisübernahme – Praxisabgabe

Praxiswertermittlung • Organisation



Ralf E. Cramer
Unternehmensberatung

Kärntnerstr. 4 Telefon 0721•9415182

76227 Karlsruhe Telefax 0721•9415183

www.ufth.de beratungcramer@t-online.de

langjährige Beratungserfahrung für ergotherapeutische Praxen
Kooperationspartner des DVE

Organisationsmaterial

Software

ICD-10-Code

Raumplanung

Online-Terminreservierung

Terminplan

Heilmittelprüfung

für

Verträge

Fristen- und Frequenzprüfung

Ressourcenplanung

THErapieORGanisation

Dokumentations-Assistent

Hardware

Für Ihre Praxis

Warteliste

Rehasport

Kursverwaltung

automatische Terminerinnerung

THEORG Akademie Seminare

SGN 2.940.1

THEORG

Die perfekte THErapieORGanisation

SOVDWAER GmbH
Franckstraße 5
71636 Ludwigsburg
Tel. 0 71 41 / 9 37 33-0
info@sovdwaer.de

Weitere Informationen finden Sie unter www.theorg.de